

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2022-09-20

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Jan Sebastian Hermann - 0711 2149-593

E-Mail: jansebastian.hermann@elk-wue.de

AZ 40.30 Nr. 40.31-04-V03/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Umsetzung der Vorgaben der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat per Verordnung verschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung beschlossen und veröffentlicht.

Die kurzfristigen Maßnahmen können im Internet hier abgerufen werden: (<https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/BJNR144600022.html>)

Die mittelfristigen Maßnahmen finden sich unter:
https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/ensimimav.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Wir haben versucht, die jeweiligen Maßnahmen zusammen zu fassen. Sie sind für die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlich anzuwenden.

Kurzfristig (1. September 2022 bis 28. Februar 2023):

- Die Vorschriften gelten für alle im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude, aber nicht für Kindertagesstätten (hinsichtlich Temperaturabsenkung und Warmwasserbereitung)!
- Keine Außenbeleuchtung an den Gebäuden in kirchlichem Eigentum, es sei denn während Kulturveranstaltungen (Konzerten etc.) oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (öffentliche Wege etc.).
- Die Gas- und Wärmelieferanten haben eine Informationspflicht gegenüber den Verbrauchern zu erfüllen (bis zum 30. September 2022) über den Energieverbrauch der letzten Abrechnungsperiode, den erwarteten Bezugspreis des kommenden Abrechnungszeitraums und über das Einsparpotential bei der Reduzierung der Raumtemperatur um 1 Grad Celsius.
- Sofern Kirchengemeinden Eigentümer von Wohngebäuden mit vermieteten Wohneinheiten sind, ergeben sich Informationspflichten gegenüber den Mietern. Bis zu 10 Wohneinheiten sind die Informationen, die vom Gas- oder Wärmelieferant übermittelt werden weiterzugeben. Bei mehr als 10 Wohneinheiten sind zusätzliche Informationen zu geben.
- Begriffsdefinitionen finden sich bei Bedarf in der Begründung zum beiliegenden Gesetzestext.

Mittelfristig (1. Oktober 2022 bis 30. September 2024):

- Für alle Gebäude in kirchlichem Eigentum gilt ohne Ausnahme die Verpflichtung zu einer Heizungsprüfung und Optimierung dann, wenn die Wärmeerzeugung durch ERDGAS erfolgt.
- Sofern Prüfung/Optimierung der Heizung nicht bereits innerhalb von 2 Jahren VOR dem 1. Oktober 2022 durchgeführt und dokumentiert wurde, ist ein im Rahmen der Prüfung festgestellter Optimierungsbedarf bis zum 15. September 2024 durchzuführen und zu dokumentieren.
- Zur Durchführung der Prüfung geeignete Personen sind Schornsteinfeger, Handwerker aus den Bereichen Heizung, Lüftung, Sanitär sowie Energieberater mit entsprechendem Befähigungsnachweis bzw. Eintrag in die Energieeffizienz-Expertenliste.
- Gaszentralheizungssysteme MÜSSEN hydraulisch abgeglichen werden in Nichtwohngebäuden ab 1.000 m² beheizter Fläche (auch Gemeindehäuser und KiTas) und in Wohngebäuden mit mind. 10 Wohneinheiten bis zum 30. September 2023, bzw. bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mind. 6 Wohneinheiten.
- Die Maßnahmen zur Umsetzung der Energieeffizienz in Unternehmen finden keine Anwendung auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts (= Kirchengemeinden).

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich folgende Hinweise:

- Eine regelmäßige Wartung von Heizungsanlagen sollte, unabhängig von den gesetzlichen Regelungen, für alle Energieträger erfolgen.
- Die Programmierung der Heizungsregelung, v.a. im Hinblick auf die Heizzeiten sollte überprüft und ggf. aktualisiert werden. Hier liegt das größte Potential, meist können diese Einstellungen selbst verändert werden.
- Im Hinblick auf den hydraulischen Abgleich von Zentralheizungsanlagen, sollte vor einer Beauftragung der Umfang geklärt und der Aufwand ermittelt werden. Dabei ist zu klären, ob ein Abgleich des Heizsystems technisch möglich ist.
- Wenn Räume beheizt werden, sollte auf dauerhaft offen stehende Türen, z.B. zu Beginn einer Veranstaltung, verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schuler
Oberkirchenrat